



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.10.2008

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 27. Juli 2017 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer ist zum 01.07. des Jahres zu zahlen.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

Artikel 2

Der § 13 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust oder Verschleiß der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Güstrow zurückzugeben.
- (4) wird gestrichen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Güstrow, den 08.08.2017

Schuldt
Bürgermeister

